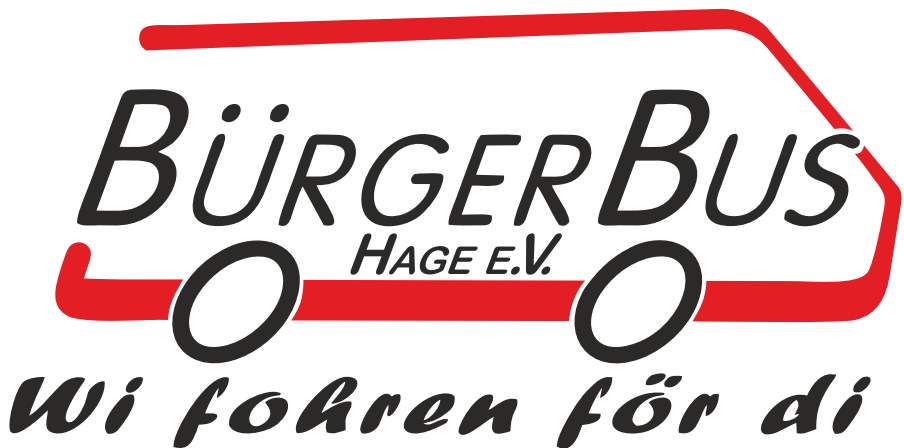


Satzung "BürgerBus Hage e.V."



Stand: Juni 2025

Satzung "BürgerBus Hage e.V."

**angenommen in der Gründungsversammlung am 20. März 2019,
geändert in der Jahreshauptversammlung am 20. Juni 2025**

§ 1 - Name und Sitz

Der Verein führt den Namen BürgerBus Hage e.V.

Er hat seinen Sitz in der Samtgemeinde Hage.

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Aurich unter der Nummer VR 200844 eingetragen.

§ 2 - Zweck und Aufgaben

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung, Verbesserung und Ergänzung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) für die Bürger/innen der Samtgemeinde Hage.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

1. Betrieb des öffentlichen Linienverkehrs auf den dafür vorgesehenen und genehmigten Linien im Gebiet der Samtgemeinde Hage in Kooperation mit dem Beförderungsunternehmen oder Ihrer Rechtsnachfolgerin, die Inhaberin und Betriebsführerin im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes der zuvor genannten Linien ist.
2. Information und Interessenvertretung der Bevölkerung gegenüber Behörden und Verkehrsunternehmen.
3. Bürgerkontakt und Öffentlichkeitsarbeit.
4. Entgegennahme von Informationen und Anregungen der Bürger und deren Umsetzung.

5. Vorgabe und Erarbeitung der Linienführung, Fahrpläne und Haltestellen sowie Abstimmung von Anschlüssen zu vorhandenen Linienverkehren in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten.

6. Werbung, Einsatz und Betreuung von ehrenamtlich tätigen Fahrer/innen.

§ 3 - Mittelverwendung

(1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Leistungen aus dem Vereinsvermögen. Sofern ein Mitglied Sacheinlagen geleistet hat, erhält es höchstens den gemeinen Wert der Sacheinlage zurück.

§ 4 - Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Zur Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen.

(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden und ist nicht anfechtbar.

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt bzw. Auflösung einer juristischen Person. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist jederzeit ohne Wahrung einer Kündigungsfrist zulässig.

(2) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies sind insbesondere:

a) Grobe Verstöße gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane sowie gegen das Vereinsinteresse

b) Vereinsschädigendes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

c) Die Nichtbegleichung ausstehender Mitgliedsbeiträge trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder des erweiterten Vorstandes erforderlich. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Beschlusses einen Einspruch mit Begründung einreichen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 - Beiträge und Zuwendungen

Über die Erhebung und die Höhe von Mitgliedsbeiträgen entscheidet die Mitgliederversammlung. Über die Verwendung von zweckgerichteten Zuwendungen entscheidet der Vorstand. Ehrenmitglieder sowie die ehrenamtlichen aktiven Fahrer/innen sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 8 - Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 - Vorstand

Der Vorstand gliedert sich in:

- (1) den geschäftsführenden Vorstand:
 - dem/r Vorsitzenden,
 - dem/r stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem/r Kassenführer/in
 - dem/r Fahrdienstleiter/in,

(2) den Gesamtvorstand:

- geschäftsführender Vorstand
- dem/der Schriftführer/in
- bis zu vier Beisitzer/innen

Der Verein wird durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes im Sinne des §26 BGB vertreten.

Mehrere Ämter können nicht dauerhaft in einer Person vereinigt werden.

§ 10 - Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.

(2) Der Vorstand ist berechtigt, ein Vereinsmitglied zur Vornahme von bestimmten Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen für den Verein zu ermächtigen.

(3) Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Demgemäß soll in allen im Namen des Vereins zu schließenden Verträgen oder sonstigen abzugebenden Verpflichtungserklärungen die Bestimmung aufgenommen werden, dass die Vereinsmitglieder für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.

Die Haftung des persönlich Handelnden sowie des Vorstandes aus einem Rechtsgeschäft, das im Namen des Vereins einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, ist ausgeschlossen.

(4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
3. Beschlussfassung über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 11 - Wahl des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlen müssen auf Antrag eines

Wahlberechtigten der anwesenden Mitglieder schriftlich in geheimer Abstimmung erfolgen.

(2) Scheidet ein Vorstandsmitglied/Beisitzer vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen eine/n Nachfolger/in aus den Reihen des Vereins wählen

(3) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und von dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

(5) Der Vorstand kann zu einer Sitzung Gutachter oder Sachkundige hinzuziehen.

§ 12 - Ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt über

1. den Jahresbericht des Vorstandes, Kassenbericht
2. den Rechenschaftsbericht der Kassenprüfer/innen,
3. die Entlastung des Vorstandes,
4. die Wahl des Vorstandes
5. die Wahl der Kassenprüfer
6. die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
7. die Änderung der Satzung,
8. die Auflösung des Vereins,
9. den Einspruch eines Mitgliedes gem. §§ 3 oder 4.
10. die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Verleihung von Ehrenmitgliedschaften

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit schriftlicher Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung 14 Tage vor dem Termin der Versammlung. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannt Anschrift gerichtet wurde. Als schriftliche Einladung gelten Brief- und E-Mail-Benachrichtigungen. Die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert und ergänzt werden. Davon ausgenommen sind Anträge zur Satzung und Auflösung des Vereins.

(4) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem/der Vorsitzenden bzw. dem/der Stellvertreter/in. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Die Beschlussfähigkeit ist unabhängig von der

Anzahl der anwesenden Mitglieder gegeben. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht die Satzung anderes vorsieht. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(5) Ein vom Vorstand zu bestellender Protokollführer/in fertigt über die Mitgliederversammlung eine Niederschrift an, die von ihm und dem/der Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 13 - Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Eine derartige Versammlung ist außerdem einzuberufen, wenn dieses mindestens ein Drittel der Mitglieder vom Vorstand schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 14 - Kassenprüfer/in

(1) Zwei Mitglieder des Vereins werden als Kassenprüfer/in durch die ordentliche Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei der erstmaligen Wahl wird eine/r der beiden Kassenprüfer/innen nur für ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist frühestens zwei Jahre nach der letztmaligen Ausübung dieses Amtes möglich.

(2) Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer/innen geben ihren Rechenschaftsbericht in der einmal jährlich stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung ab.

§ 15 - Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung in Anwesenheit von mindestens drei Viertel der Mitglieder beschlossen werden.

(2) Ist die erste Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so muss binnen 3 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder

beschlussfähig ist. Die Auflösung kann dann mit einer Mehrheit von drei Viertel der dann abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(3) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Samtgemeinde Hage unter der Auflage, dass die Samtgemeinde Hage dieses unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Mobilität, für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat, sofern es nicht zur Begleichung der Schulden des Vereins gebraucht wird.

§ 16 - Datenschutz

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

Hinweis: Bei mehr als 10 Personen, die mit personenbezogenen Daten arbeiten, ist ein Datenschutzbeauftragter zwingend erforderlich. Dieser darf nicht Mitglied im Vorstand sein!

§ 17 - Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftig in ihn aufgenommenen Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was der Verein gewollt hat oder nach dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt hätte, sofern sie bei Abschluss der Satzung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätte. Dies gilt insbesondere für die Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft.

Hage, den 20.Juni 2025



Postfach 12 24
26520 Hage